

Änderungen beim Erziehungsurlaub (jetzt: Elternzeit) durch das neue Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG)

Das vom Bundestag beschlossene neue BERzGG ist am 01.01.2001 in Kraft getreten. Es gilt für Kinder ab Geburtsjahrgang 2001. Für davor geborene Kinder findet das BERzGG in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung Anwendung.

Durch die Neuregelungen im BERzGG haben die Eltern größere Gestaltungsmöglichkeiten bei der Betreuung und Erziehung Ihrer Kleinkinder.

1.

Der Anspruch auf den dreijährigen Erziehungsurlaub nennt sich nun Elternzeit.

2.

Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Bislang war lediglich eine Abwechslung der Eltern möglich. Dabei ist zu beachten, daß sich damit nicht die dreijährige Elternzeit für ein Kind verlängert. Der Anspruch auf Elternzeit besteht grundsätzlich auch weiterhin nur bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

3.

Jetzt ist auch die Übertragung eines Anteils von bis zu 12 Monaten der Elternzeit mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes vorgesehen. Dadurch sollen Eltern die Möglichkeit haben, ihr Kind während des ersten Schuljahres besonders betreuen zu können.

4.

Die Anmeldefristen für die Elternzeit wurden verlängert. Nunmehr muß der Arbeitnehmer die Elternzeit, wenn sie unmittelbar an die

UWE JAHN
RECHTSANWALT

ARBEITSRECHT
FACHANWALT

WIRTSCHAFTSRECHT
TÄTIGKEITSSCHWERPUNKT

MEDIZINRECHT
TÄTIGKEITSSCHWERPUNKT

Neumühler Straße 22
19057 Schwerin

Tel 0385 616106
Tel/Fax 0385 612680

e-mail:
ra-jahn@mvnet.de
www.ra-uwe-jahn.de

Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist beginnen soll, grundsätzlich 8 bzw. 6 Wochen statt bislang 4 Wochen vor Beginn schriftlich beim Arbeitgeber anzeigen. Damit soll es dem Arbeitgeber ermöglicht werden, rechtzeitig Ersatzarbeitskräfte zu finden.

5.

Die Elternzeit darf jetzt auf bis zu vier statt bislang auf bis zu drei Zeitabschnitte verteilt werden.

6.

Die Möglichkeit der Teilzeitarbeit während der Elternzeit wird von bisher 19 Wochenstunden auf 30 Wochenstunden für jeden Elternteil erweitert. Das hat für den Arbeitgeber den Vorteil, daß ihm ein bewährter Arbeitnehmer in höherem Maße als bislang seine Arbeitskraft während der Elternzeit zur Verfügung stellen kann.

7.

Der Arbeitnehmer hat einen neu eingeführten Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit in der Elternzeit in einem Umfang zwischen 15 – 30 Wochenstunden.

Über die Verringerung der Arbeitszeit und ihre Ausgestaltung sollen sich zunächst der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer innerhalb von 4 Wochen einigen.

Ist eine solche Einigung nicht möglich, so hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Arbeitszeitverringerung in dem genannten Umfang, wenn

im Betrieb regelmäßig mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt sind

das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer ohne Unterbrechung länger als sechs Monate besteht

dem Anspruch keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen und

der Anspruch dem Arbeitgeber acht Wochen vorher schriftlich mitgeteilt wurde.

Der Arbeitnehmer kann diesen Anspruch auf Arbeitszeitverringerung klagweise durchsetzen. Dies stellt die gesetzliche Neuregelung nochmals ausdrücklich klar.

8.

Der maßgebliche Zeitraum für den vom Arbeitgeber zu beachtenden besonderen Kündigungsschutz während der Elternzeit wurde von 6 auf 8 Wochen vor Beginn der Elternzeit erweitert.

Uwe Jahn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

© RA Uwe Jahn, Schwerin